

An die Gemeinde Brenner

PEC brenner.brennero@legalmail.it

VEREINBARUNG FÜR DIE ANNAHME VON COVID-19-NOTFALL- EINKAUFSGUTSCHEINEN

ZWISCHEN

Die Gemeinde Brenner, vertreten durch den Bürgermeister,

UND

Das Geschäft.....

mit Sitz in

Straße Nr.

Steuernummer

MwSt.Nr.....

Tel.

E-mail.....

PEC.....

IBAN:.....

vertreten durch

geboren in am.....

wohnhaft in Straße..... Nr.....

Nach Einsichtnahme in die öffentliche Bekanntmachung betreffend: DIE ERSTELLUNG EINER LISTE VON GESCHÄFTEN ZUR UMSETZUNG DER MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER NAHRUNGSMITTELVERSORGUNG DURCH EINKAUFSGUTSCHEINE FÜR MENSCHEN IN NOT NACH DER DURCH DIE VERBREITUNG DES COVID 19-VIRUS VERURSACHTEN NOTLAGE

WIRD VEREINBART

1. Das Geschäft verpflichtet sich, ausschließlich für den Kauf von **Lebensmitteln und von Gütern zur Deckung der Grundbedürfnisse** gegen Bezahlung Einkaufsgutscheine zu akzeptieren. Die Gutscheine werden von der Gemeinde an die von diesem identifizierten Begünstigten in Form von "Mehrzweckgutscheinen gemäß Art. 6-quater des DPR Nr. 633/1972" mit einem Nennwert von € 25,00 (Euro fünfundzwanzig) inklusive Mehrwertsteuer oder € 50,00 (Euro fünfzig) inklusive Mehrwertsteuer ausgegeben.

2. Der Inhaber des Gutscheins, der in das an der Initiative teilnehmende Geschäft geht, hat das Recht, die zu erwerbenden Waren mit dem von der Gemeinde ausgestellten Gutschein zu bezahlen, wobei keine Abzüge für Provisionen oder andere Arten von Ausgaben gemacht werden.
3. Die Einkäufe müssen bis zum 30.04.2020 getätigt werden (außer die Gemeinde teilt aufgrund von weiteren Maßnahmen nachträglich ein anderes Datum mit).

4. Die Einkaufsgutscheine sind nicht übertragbar, können nicht als Bargeld verwendet werden und berechtigen nicht zum Barumtausch. Die Geschäfte ziehen die von den Begünstigten vorgelegten originalen Einkaufsgutscheine ein. Falls der Einkauf mehr kostet, als der Gutschein vorsieht, wird die Differenz vom Käufer bezahlt.

5. Die Geschäfte händigen dem Begünstigten des Einkaufsgutscheins den Kassenbon aus, aus welchem die Angabe "corrispettivo non riscosso" (also nicht kassierter Betrag) in Bezug auf den Wert des verwendeten Gutscheins hervorgeht. Bis zum 15. eines jeden Monats leitet der Geschäftsinhaber die Zahlungsaufforderung in der Form einer Lastschrift (die aus dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer ausgeschlossen ist) an die Gemeinde weiter, und übergibt dem Sozialamt die vom Geschäftsinhaber abgestempelten und unterzeichneten Original-Einkaufsgutscheine. Nach Abschluss der Prüfungen und Kontrollen wird die Gemeinde die Zahlung des fälligen Betrags vornehmen.

6. Das teilnehmende Geschäft erklärt gemäß Artikel 46 und 47 des Gesetzes Nr. 445/2000, dass es über die Voraussetzungen verfügt, um mit der öffentlichen Verwaltung Verträge abzuschließen und die Verarbeitung personenbezogener und sensibler Daten für die Erbringung des gegenständlichen Dienstes gemäß der EU-Verordnung 2016/679 zu ermächtigen.

Die Übermittlung der gegenständlichen unterzeichneten Vereinbarung sowie beigefügter Kopie des Ausweisdokuments des Unterzeichners an die PEC-Adresse brenner.brennero@legalmail.it gilt als Annahme derselben durch Beitritt und ermächtigt die Gemeinde, das Geschäft in die Liste der Geschäfte aufzunehmen, die zur Annahme von "Einkaufsgutscheinen" berechtigt sind.

Datum:

DER GESETZLICHE VERTRETER

(digital signiert)

Eine Kopie des gültigen Ausweisdokuments ist beigefügt.